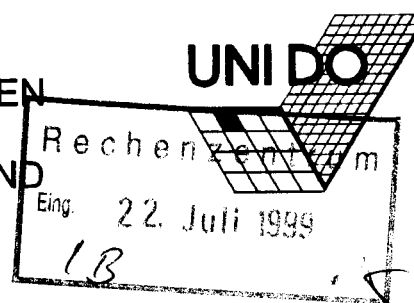


HRZ.

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/99

Dortmund, 22.07.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------------|
| Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 15. April 1999 | Seite 1 - 31 |
| Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund vom 7. Juli 1999 | Seite 32 - 41 |
| Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Dortmund | Seite 42 - 45 |
| Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung der Universität Dortmund vom 21.11.1997 | Seite 46 - 47 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|---|---------------|
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 15. April 1999 | Seite 48 - 49 |
|---|---------------|

**Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Vom 15. April 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz UG) vom 8. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Qualifikation
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Studienabschnitte und Aufbau des Studiums
 - § 7 Inhalte des Studiums
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
 - § 9 Leistungsnachweise und ihre Erbringungsformen
 - § 10 Praktika
 - § 11 Diplom-Vorprüfung
 - § 12 Diplomprüfung
 - § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14 Studienplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Promotion
 - § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Praktikumsordnung
Anlage 2: Studienplan (Beispiel)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (GABI. NW 1988 S. 30), geändert durch Satzung vom 22. Juli 1988 (GABI. NW S. 428) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1996 (GABI. NW. 2 Nr. 8/97) das Studium für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium in dem Studiengang Erziehungswissenschaft wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Diplomprüfungsordnung (§ 7) für den Studiengang Erziehungswissenschaft geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Ziele des Studiums

Das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vermittelt es ihnen insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

§ 6

Studienabschnitte und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in das dreisemestrige für alle Studienrichtungen verpflichtende Grundstudium im Umfang von 50 SWS und das fünfsemestrige Hauptstudium im Umfang von 76 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtstudienbereich des Grundstudiums und des Grundlagenstudiums im Hauptstudium insgesamt 84 SWS (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) bzw. 78 SWS (Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“), auf den Wahlpflichtstudienbereich in den Handlungsfeldern 42 SWS (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) bzw. 48 SWS (Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“). Dazu kommt der Wahlbereich im Umfang von 14 SWS.

(2) Das Grundstudium insgesamt umfasst die folgenden Pflichtveranstaltungen (50 SWS):

- Einführende Veranstaltungen in wissenschaftliches Arbeiten und in fachspezifische Hilfsmittel (2 SWS);

- einführende Veranstaltungen in die *methodologischen* (Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden), *interdisziplinären* (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie) und *pragmatischen* (Handlungsmodalitäten, Praktikumsbegleitung) *Grundlagen der Erziehungswissenschaft* (36 SWS);

- einführende Veranstaltungen in die Grundlagen des „Bildungs- und Sozialwesens“ und der „Sondererziehung und Rehabilitation“ (12 SWS).

(3) Das Hauptstudium im Umfang von 90 SWS gliedert sich in

- das *pflichtmäßige Grundlagenstudium* im Umfang von 34 SWS (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) bzw. 28 SWS (Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“);

- das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* im Umfang von 42 SWS (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) bzw. 48 SWS (Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“);

- den *Wahlbereich* im Umfang von 14 SWS, der nach freier Wahl belegt werden kann.

(4) Im Hauptstudium kann entweder die Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ (42 SWS) oder die Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“ (48 SWS) gewählt werden.

4.1 Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“

4.1.1 Das *Grundlagenstudium* im Hauptstudium umfasst 34 SWS und gliedert sich in vertiefend ausgelegte Studien in:

- Allgemeiner Pädagogik (12 SWS),
- Erziehungs- und Sozialwissenschaftlicher Methodologie (4 SWS),
- Handlungsmodalitäten einschließlich praxisbezogener Studien (6 SWS),
- Psychologie (6 SWS),
- Soziologie (6 SWS).

4.1.2 Das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* ist handlungsfeldbezogen ausgelegt und umfasst 42 SWS. Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

A. Bildungswesen;

B. Sozialwesen.

Folgende *Handlungsfelder* sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

A. Studienschwerpunkt „Bildungswesen“

- Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen,
- Bildungsberatung und Bildungssysteme,
- Berufliche Bildung und Weiterbildung,
- Erwachsenenbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung.

B. Studienschwerpunkt „Sozialwesen“

- Soziale Arbeit und Sozialpolitik,

- Soziale Probleme und Randgruppenarbeit,
- Soziale Dienste und Beratung,
- Altenarbeit,
- Freizeit und Kulturarbeit,
- Frauenstudien.

Die fächer- und fachbereichsübergreifend angebotenen handlungsfeldbezogenen Studien bieten den Studierenden zum einen die Möglichkeit zur Differenzierung und Vertiefung des Studiums; zum anderen haben sie die Aufgabe, berufliche Handlungsprobleme aus pädagogischen Tätigkeitsfeldern im Studium zu thematisieren.

Im Rahmen des studienschwerpunktbezogenen Wahlpflichtstudiums ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit angefertigt werden kann und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum abgeleistet werden muss, mit 18 SWS zu studieren ist, das zweite mit 10 SWS. Im dritten Handlungsfeld sind Studien im Umfang von 8 SWS nachzuweisen, im vierten Handlungsfeld von 6 SWS.

Als drittes oder viertes Handlungsfeld kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch ein Fach aus dem folgenden Fächerkatalog gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1.4.2 Diplomprüfungsordnung gewählt werden:

- Biologie,
- Chemie,
- Elektrotechnik,
- Englisch,
- Geographie,
- Hauswirtschaftswissenschaft,
- Maschinenbau,
- Musik- und Kunsttherapie,
- Statistik,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Das fakultative Studium dieser Fächer dient dazu, die Studierenden in die Strukturen für pädagogisches Handeln relevanter, nicht-erziehungswissenschaftlicher Fächer einzuführen und den Prozess der Vermittlung anderer fachwissenschaftlicher mit erziehungswissenschaftlichen Inhalten exemplarisch studierbar zu machen. Die Studieninhalte richten sich auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungs- bzw. Studienordnungen nach dem Lehrangebot für diese Fächer.

4.2 Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“

4.2.1 Das *Grundlagenstudium* im Hauptstudium umfasst 28 SWS und gliedert sich in schwerpunktübergreifende und schwerpunktspezifische Studien:

- Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte (4 SWS),
- Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation (4 SWS),
- Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen (4 SWS),
- allgemeine Behinderterpädagogik (4 SWS),
- Sonderpädagogische Psychologie (6 SWS),
- Sonderpädagogische Soziologie (6 SWS).

4.2.2 Das *schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium* ist handlungsfeldbezogen ausgelegt und umfasst 48 SWS. Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

- A. Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder;
- B. Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter.

Innerhalb der Studienschwerpunkte ist zwischen einer Zielgruppe und einer Fördermaßnahme zu wählen.

Folgende Handlungsfelder sind den Studienschwerpunkten zugeordnet:

A. Studienschwerpunkt „Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“

Zielgruppe:

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Kinder,
- geistigbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder,
- körperbehinderte Kinder,
- psychosozial gestörte Kinder,
- sprach-, sprech- und redigestörte Kinder (jeweils einschließlich der Schwerst- und Mehrfachbehinderten);

Spezielle Fördermaßnahme:

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie,
- Kunsttherapie,
- Musiktherapie und Rhythmik,
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen,
- Sprachtherapie.

B. Studienschwerpunkt „Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter“

Zielgruppe:

- sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Jugendliche und Erwachsene,
- geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene,
- körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene (einschließlich der durch Unfälle und Berufskrankheiten Spätgeschädigten),
- psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene,
- sprach-, sprech- und redigestörte Jugendliche und Erwachsene (jeweils einschließlich der speziellen Probleme im Alter);

Spezielle Fördermaßnahme:

- Berufsausbildung und -umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und - Selbsthilfegruppen,
- Kunsttherapie,
- Musiktherapie,
- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie,
- psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen,
- Sprachtherapie.

Die schwerpunktbezogenen Studien bieten einerseits die Möglichkeit zur Differenzierung und Vertiefung des Studiums, andererseits werden durch die Schwerpunktbildung spezifische berufliche Handlungsprobleme aus sonderpädagogischen bzw. rehabilitativen Tätigkeitsfeldern im Studium thematisiert.

Im Rahmen des studienswerpunktbezogenen Wahlpflichtstudiums ist das Studium von vier Handlungsfeldern nachzuweisen, von denen das erste Handlungsfeld, in dem auch die Diplomarbeit anzufertigen ist und während des Hauptstudiums das wissenschaftlich begleitete Praktikum abgeleistet werden muss, mit 20 SWS zu studieren ist, während für das zweite und dritte Handlungsfeld jeweils 10 SWS sowie für das vierte Handlungsfeld 8 SWS nachzuweisen sind.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine „Zielgruppe“ gewählt, sind von ihr oder ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei „spezielle Fördermaßnahmen“ zu studieren; hat die Kandidatin oder der Kandidat als erstes Handlungsfeld eine „spezielle Fördermaßnahme“ gewählt, sind von ihr oder ihm als zweites und drittes Handlungsfeld zwei „Zielgruppen“ auszuwählen. Das vierte Handlungsfeld kann beliebig aus allen aufgeführten Handlungsfeldern - auch schwerpunktübergreifend - gewählt werden. Bei Zustimmung des

Prüfungsausschusses kann das vierte Handlungsfeld auch aus der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ gewählt werden.

§ 7 Inhalte des Studiums

Für die Kennzeichnung der Studienabschnitte und Studienbereiche werden in der Studienordnung und im Veranstaltungsverzeichnis folgende Abkürzungen verwendet:

| | | |
|--|-----------------|---------------|
| <u>D</u> iplom <u>E</u> rziehungswissenschaft <u>V</u> ordiplom (Grundstudium): | DEV 1 - | DEV 9 |
| <u>D</u> iplom <u>E</u> rziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) | | |
| <u>G</u> rundlagenstudium: | DEG 1 - | DEG 6 |
| <u>D</u> iplom <u>E</u> rziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) | | |
| Wahlpflichtstudien Schwerpunkt <u>B</u> ildungswesen, | | |
| <u>H</u> andlungsfelder 1 - 5: | DEB H1 - | DEB H5 |
| <u>D</u> iplom <u>E</u> rziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“) | | |
| Wahlpflichtstudien Schwerpunkt <u>S</u> ozialwesen, | | |
| Handlungsfelder 1 - 6: | DES H1 - | DES H6 |
| <u>D</u> iplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „ <u>S</u> ondererziehung und Rehabilitation“) | | |
| <u>G</u> rundlagenstudium: | DSG 1 - | DSG 6 |
| <u>D</u> iplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „ <u>S</u> ondererziehung und Rehabilitation“) | | |
| Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter <u>K</u> inder | | |
| (<u>Z</u> = Zielgruppe, <u>F</u> = Spezielle Fördermaßnahme): | DSK Z1 - | DSK Z5 |
| (<u>Z</u> = Zielgruppe, <u>F</u> = Spezielle Fördermaßnahme): | DSK F1 - | DSK F5 |
| <u>D</u> iplom Erziehungswissenschaft Hauptstudium (Studienrichtung „ <u>S</u> ondererziehung und Rehabilitation“) | | |
| Wahlpflichtstudien Schwerpunkt Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter | | |
| (<u>Z</u> = Zielgruppe, <u>F</u> = Spezielle Fördermaßnahme): | DSE Z1 - | DSE Z5 |
| (<u>Z</u> = Zielgruppe, <u>F</u> = Spezielle Fördermaßnahme): | DSE F1 - | DSE F6 |

Das beiden Studienrichtungen gemeinsame verpflichtende Grundstudium umfasst die Studienbereiche

DEV 1 - DEV 9 mit folgenden zugeordneten Teilgebieten:

DEV 1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten: 2 SWS

DEV 2 Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft: 4 SWS

- Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Methodologie 2 SWS,
- Quantitative sowie qualitative empirische Methoden der Erziehungswissenschaft 2 SWS,

DEV 3 Erziehungswissenschaftliche Grundlagen: 10 SWS

- Historische und gegenwärtige Konzeptionen der Erziehungswissenschaft 2 SWS,
- Der interdisziplinäre Charakter der Erziehungswissenschaft 2 SWS,
- Ideen- und Realgeschichte der Erziehung 2 SWS,
- Erziehungs- und Bildungstheorien unter historischen, systematischen und vergleichenden Aspekten 4 SWS,

Nr. 7/99

Seite

DEV 4 Einführung in die pädagogischen Handlungsmodalitäten: **4 SWS**
 - Unterrichten und Erziehen 2 SWS,
 - Beraten 2 SWS,

DEV 5 Einführung in die Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens: **6 SWS**
 - Einführung in die allgemeinen, vergleichenden, vorschulischen, schul-,berufs-, erwachsenen-, sozial- und medienpädagogischen Fachrichtungen (fakultativ als Ringveranstaltung) 2 SWS,
 - Grundlagen der Allgemeinen, Vergleichenden, Vorschul-, Schul-, Berufs-, Erwachsenen-, Sozial- oder Medienpädagogik 2 SWS,
 - Ausgewählte Aspekte der vorschulischen, vergleichenden schul-,berufs-, erwachsenen-, sozial-oder medienpädagogischen Handlungsfelder 2 SWS,

DEV 6 Einführung in die Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation: **6 SWS**
 - Einführung in die Behindertenpädagogik 2 SWS,
 - Einführung in die sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Grundlagenfächer, die Fördermaßnahmen (als Ringveranstaltung) 2 SWS,
 - Ausgewählte Aspekte sonderpädagogischen Handelns 2 SWS,

DEV 7 Einführung in die Grundlagen der Psychologie: **8 SWS**
 - Allgemeine Psychologie 2 SWS,
 - Entwicklungspsychologie 2 SWS,
 - Sozialpsychologie 2 SWS,
 - Pädagogische Psychologie 2 SWS,

DEV 8 Einführung in die Grundlagen der Soziologie: **8 SWS**
 - Einführung in die Soziologie 2 SWS,
 - Sozialisation 2 SWS,
 - Sozialstruktur 2 SWS,
 - Grundlagen einer speziellen Soziologie 2 SWS,

DEV 9 Praktikum: **2 SWS**
 Begleitveranstaltung/Supervision zum berufsbezogenen Orientierungspraktikum; (vgl. Praktikumsordnung)

(3) Das Hauptstudium umfasst in der Studienrichtung „BILDUNGS- UND SOZIALWESEN“ folgende Studienbereiche:

Das für alle Studienrichtungen gemeinsame Grundlagenstudium umfasst im einzelnen:

DEG 1 Studien in Allgemeiner Pädagogik: **12 SWS**
 - Konzeptionen der Erziehungswissenschaft
 - Ideen- und Realgeschichte pädagogischer Einrichtungen
 - Interdisziplinäre Fragestellungen der Erziehungswissenschaft
 - Theorie-Praxis-Verhältnis der Erziehungswissenschaft

DEG 2 Studien in erziehungswissenschaftlicher Methodologie: **4 SWS**
 - Methodologische Spezialprobleme der Erziehungswissenschaft
 - Methoden erziehungswissenschaftlicher Spezialdisziplinen und interdisziplinäre Studien

Nr. 7/99

Seite

| | |
|--|--------------------------|
| DEG 3 Studien in Psychologie: | 6 SWS |
| <ul style="list-style-type: none"> - Angewandte Sozialpsychologie - Entwicklungspsychologie der Lebensphasen - Pädagogische Psychologie <i>oder</i> Einführung in die Probleme der psychologischen Beratung | |
| DEG 4 Studien in Soziologie: | 6 SWS |
| <ul style="list-style-type: none"> - Soziologische Theorien - Sozialer Wandel - Soziologie der Erziehung <i>oder</i> Soziologie der Lebensphasen | |
| DEG 5 Handlungsmodalitätenbezogene Studien: | 4 SWS |
| <ul style="list-style-type: none"> - Studien pädagogischer Handlungsmodalitäten in den gewählten Handlungsfeldern | |
| DEG 6 Praxisbezogene Studien: | 2 SWS¹ |
| <ul style="list-style-type: none"> - Achtwöchiges Praktikum - Begleitstudien zum achtwöchigen Praktikum im Ersten Handlungsfeld (vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | |

2. Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium

Das schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium kann in den **Studienschwerpunkten**

A. Bildungswesen *oder*

B. Sozialwesen

erfolgen. Den Studienschwerpunkten sind die folgenden Handlungsfelder zugeordnet, die entweder als

- | | |
|---|-------------------|
| - „Erstes Handlungsfeld“ mit einem Studienumfang von | 18 SWS, |
| - „Zweites Handlungsfeld“ mit einem Studienumfang von | 10 SWS, |
| - „Drittes Handlungsfeld“ mit einem Studienumfang von | 8 SWS <i>oder</i> |
| - „Viertes Handlungsfeld“ mit einem Studienumfang von | 6 SWS |
- studiert werden können.

¹ Diese 2 SWS müssen im Ersten Handlungsfeld belegt werden.

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (18 SWS) | Zweites Handlungsfeld (10 SWS) | Drittes Handlungsfeld (8 SWS) | Viertes Handlungsfeld (6 SWS) |
|--|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Studienschwerpunkt „Bildungswesen“ | | | | |
| Handlungsfeld DEB H1: Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen | | | | |
| Theorie und Geschichte der Familie, der familialen Erziehung und familienergänzenden Einrichtungen | 2 | 4 | 2 | 2 |
| Institutionelle und organisatorische Handlungsbedingungen der Familienbildung und familienergänzenden Einrichtungen | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Konzeptionen und Handlungsmuster im Bereich der Familienbildung, -beratung und -arbeit | 4 | 4 | 4 | 2 |
| Konzeptionen und Handlungsmuster der frühkindlichen Erziehung und Förderung unter Berücksichtigung des didaktisch-methodischen Arbeitens | 4 | oder 4 | oder 4 | oder 2 |
| Spielförderung und Medien | 4 | - | - | - |
| Handlungsfeld DEB H2: Bildungsberatung und Bildungssysteme | | | | |
| Theorien und Geschichte von Bildungssystemen und Bildungsberatung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Organisationsformen von Bildungssystemen und Bildungsberatung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Multikulturelle Erziehung/Bildungssysteme im Vergleich | 4 | 2 | 2 | - |
| Methoden der Bildungsberatung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Anwendungs- und Praxisfelder von Bildungsberatung (Praktikumsbegleitung) | 2 | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DEB H3: Berufliche Bildung und Weiterbildung | | | | |
| Entwicklung berufsbildungstheoretischer Grundlagen | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Konstitutions- und Institutionsformen der beruflichen Bildung | 6 | 2 | 2 | 2 |
| Didaktik beruflichen Lernens | 6 | 4 | 2 | 2 |
| Methodik berufspädagogischer Erkenntnisbildung | 2 | - | - | - |
| Berufliche Sozialisation | 2 | 2 | 2 | - |
| Handlungsfeld DEB H4: Erwachsenenbildung | | | | |
| Einführung in das Handlungsfeld Erwachsenenbildung | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Handlungsmodalitäten erwachsenenpädagogischer Arbeit: Planung, Durchführung und Auswertung von Bildungsmaßnahmen | 6 | 4 | 2 | 2 |
| Institutionen, Organisationsmerkmale und Rechtsgrundlagen der Einführung in das Handlungsfeld Erwachsenenbildung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Historische, methodologische und theoretische Zugänge zur Erwachsenenbildung | 4 | 2 | 2 | - |
| Ansätze und methodische Realisierung von Zielgruppenarbeit | 2 | - | - | - |

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (18 SWS) | Zweites Handlungsfeld (10 SWS) | Drittes Handlungsfeld (8 SWS) | Viertes Handlungsfeld (6 SWS) |
|---|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Handlungsfeld DEB H5: Organisations- und Personalentwicklung | | | | |
| Theorien und Konzeptionen der Organisations- und Personalentwicklung | 2 | 4 | 2 | 2 |
| Methoden und Verfahren der Organisations- und Personalentwicklung | 4 | 4 | 4 | 2 |
| Theorien und Konzepte der Schulentwicklungsplanung | 4 | - | - | - |
| Supervision und Rollenberatung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Zielgruppenarbeit – Institutionsanalyse | 4 | oder 2 | oder 2 | oder 2 |
| Studienschwerpunkt „Sozialwesen“ | | | | |
| Handlungsfeld DES H1: Soziale Arbeit und Sozialpolitik | | | | |
| Politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Organisation des Sozial- und Jugendhilfewesens sowie Sozial- und Jugendhilfeplanung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Familien-, Jugend- und Sozialhilferecht | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Sozialpolitik | 4 | 2 | 2 | - |
| Neue soziale Bewegungen | 2 | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DES H2: Soziale Probleme und Randgruppenarbeit | | | | |
| Theorie und Praxis der Jugend- und Sozialfürsorge | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Sozialpädagogische Methoden der Randgruppenarbeit | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Jugendhilfe- und Sozialplanung | 4 | 2 | - | - |
| Soziale Probleme | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Randgruppenarbeit | 2 | 2 | 2 | - |
| Handlungsfeld DES H3: Soziale Dienste und Beratung | | | | |
| Theorie und/oder Geschichte der Sozialpädagogik | 6 | 4 | 2 | 2 |
| Organisatorische und institutionelle Bedingungen einzelner Praxisbereiche (z.B. Heim, Jugendarbeit, Familienberatung) | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Gemeinwesenarbeit | 4 | 2 | 2 | - |
| Sozialpädagogische Beratung von Einzelnen bzw. Gruppen | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Vermittlung von Inhalten in direkter Interaktion | 2 | oder 2 | oder 2 | oder 2 |

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (18 SWS) ² | Zweites Handlungsfeld (10 SWS) ³ | Drittes Handlungsfeld (8 SWS) | Viertes Handlungsfeld (6 SWS) |
|---|--|---|-------------------------------|-------------------------------|
| Handlungsfeld DES H4: Altenarbeit | | | | |
| Allgemeine Grundlagen der sozialen Gerontologie | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Organisationsformen der Altenarbeit | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Grundlagen der sozialen Geragogik | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Methoden der sozialen Geragogik ⁴ | 2 | 2 | 2 | - |
| Projektstudium ⁵ | 18 | - | - | - |
| Handlungsfeld DES H5: Freizeit- und Kulturarbeit | | | | |
| Grundlagen (Theorie und Geschichte) der Freizeit- und Kulturarbeit | 4 | 4 | 2 | 2 |
| Organisation der Freizeit- und Kulturarbeit | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Freizeitverhalten und kulturelle Praxis von Zielgruppen | 4 | 2 | 2 | - |
| Didaktik der Freizeitpädagogik und Kulturarbeit | 4 | 2 | 2 | 2 |
| | | oder | oder | oder |
| Handlungskompetenzen im Bereich Freizeit- und Kulturarbeit | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Handlungsfeld DES H6: Frauenstudien | | | | |
| Theorien und Methodologie der Frauenforschung | 4 | 2 | 2 | 2 |
| Institutionen und Praxisfelder der Frauenarbeit und Frauenforschung | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Handlungsmodalitäten der Frauen- (Mädchen-)arbeit und bildung | 4 | 2 | 2 | - |
| Weiblicher Lebenszusammenhang und gesellschaftliche Rahmenbedingungen | 4 | 2 | - | - |
| Ideen- und Realgeschichte der Mädchen- und Frauenbildung | 4 | 2 | 2 | 2 |

² Den Studierenden wird empfohlen, jeden Studieninhalt mit 2 SWS abzudecken. Die restlichen 10 SWS sollen nach eigener Schwerpunktsetzung verteilt werden.

³ Den Studierenden wird empfohlen, jeden Studieninhalt mit 2 SWS abzudecken. Die restlichen 2 SWS sollen nach eigener Schwerpunktsetzung verteilt werden.

⁴ Die Seminare zur wissenschaftlichen Begleitung des Praktikums sind dem 4. Studieninhalt "Methoden der sozialen Geragogik" zugeordnet.

⁵ Das Studium des Handlungsfeldes Altenarbeit kann für Studierende, die es als erstes Handlungsfeld studieren, auch in Form eines Projektstudiums angeboten werden. Durch Teilnahme am Projekt erwerben die Studierende einen Leistungsnachweis.

(4) Das Hauptstudium umfasst in der Studienrichtung „SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION“ folgende Studienbereiche:

1. Das für alle Studienrichtungen verpflichtende Grundlagenstudium umfasst im einzelnen:

DSG 1 Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung

Bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte: 4 SWS

- Einführung in die Pädiatrie 2 SWS,
- Einführung in die Geriatrie oder
Medizin der gewählten Zielgruppe(n) 2 SWS,

DSG 2 Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der

Sondererziehung und Rehabilitation: 4 SWS

- Behinderten- und Sozialrecht 2 SWS,
- Institutionen, Verbände und Selbsthilfegruppen im Behindertenbereich 2 SWS,

DSG 3 Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen: 4 SWS

- Spezielle Fördermaßnahmen (wahlweise: Berufsbildung und Umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen, Kunsttherapie, Musiktherapie, psychomotorische Übungsbehandlung, psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen, Sprachtherapie) 2 SWS,
- Spieltherapie 2 SWS,

DSG 4 Allgemeine Behindertenpädagogik:

4 SWS

- Theorie der Behindertenpädagogik 2 SWS,
- Geschichte der Sonderpädagogik/Vergleichende Sonderpädagogik 2 SWS,

DSG 5 Sonderpädagogische Psychologie:

6 SWS

- Einführung in die Sonderpädagogische Psychologie 2 SWS,
- Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitspsychologie bei Behinderten 2 SWS,
- Sonderpädagogisch-psychologische Diagnostik oder Therapeutische und rehabilitative Interventionen 2 SWS,

DSG 6 Sonderpädagogische Soziologie:

6 SWS

- Einführung in die Sonderpädagogische Soziologie 2 SWS,
- Behinderung und Gesellschaft 2 SWS,
- Soziale Lage, Krankheit und Behinderung oder Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder: Spezielle soziologische Probleme oder Behinderte und von Behinderung bedrohte Jugendliche und Erwachsene: Spezielle soziologische Probleme 2 SWS,

Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtstudium

Das schwerpunktbezogene Wahlpflichtstudium kann in den **Studienschwerpunkten**

A. Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder oder

B. Bildung und Rehabilitation im Jugend- und Erwachsenenalter

erfolgen. Den Studienschwerpunkten sind die folgenden Handlungsfelder zugeordnet, die entweder als „Erstes Handlungsfeld“ mit einem Studiumumfang von 20 SWS oder als „Zweites oder Drittes Handlungsfeld“ mit einem Studiumumfang von 10 SWS oder als „Viertes Handlungsfeld“ mit einem Studiumumfang von 8 SWS studiert werden können.

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Studienschwerpunkt „Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder“ | | | |
| Handlungsfeld DSK Z 1: Sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Kinder | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sehgeschädigten Kindern | 6 | 4 | 4 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sehgeschädigten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 4 | 4 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozess sehgeschädigter Kinder beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe sehgeschädigter Kinder | 4 | - | - |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK Z 2: Geistigbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von geistigbehinderten und lernbeeinträchtigten Kindern | 6 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von geistigbehinderten und lernbeeinträchtigten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 4 | 2 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozess geistigbehinderter und lernbeeinträchtigter Kinder beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 4 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe geistigbehinderter und lernbeeinträchtigter Kinder | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK Z 3: Körperbehinderte Kinder | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von körperbehinderten Kindern | 4 | 4 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von körperbehinderten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 6 | 2 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozess körperbehinderter Kinder beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe körperbehinderter Kinder | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|--|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Handlungsfeld DKS Z 4: Psychosozial gestörte Kinder | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von psychosozial gestörten Kindern | 2 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von psychosozial gestörten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 8 | 4 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozess psychosozial gestörter Kinder beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe psychosozial gestörter Kinder | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK Z 5: Sprach-, sprech- und redegestörte Kinder⁶ | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestörten Kindern (einschließlich Systematik 1+2) | 4 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestörten Kindern in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen (einschließlich Phonetik 1+2) | 6 | 4 | 4 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Erziehungs- und Rehabilitationsprozess sprach-, sprech- und redegestörter Kinder beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 4 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe sprach-, sprech- und redegestörter Kinder (einschließlich physikal. Grundlagen) | 4 | - | - |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung; Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK F 1: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie | | | |
| Grundlagen der Bewegungserziehung und Bewegungstherapie a) historische Aspekte b) Förder- und Therapiekonzepte c) Perspektiven in Praxis und Forschung | 2 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Bewegungserziehung und Bewegungstherapie in verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 2 | - | - |
| Medizinische Grundlagen/Motopathologie | 2 | 2 | 2 |
| Motodiagnostik | 2 | - | - |

⁶ Wird DSK Z 5 als Erstes Handlungsfeld studiert, muß vor Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bestätigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Bewegungspraxis in der Bewegungserziehung und der Bewegungstherapie a) Schwerpunkt Instrumentelle Förderung b) Schwerpunkt Exploration/Bewusstsein c) Schwerpunkt Expression/Gestaltung d) Schwerpunkt Kommunikation/Interaktion e) Schwerpunkt Spielen/Leisten/Kämpfen f) Schwerpunkt Entspannung/Kontemplation g) Bewegungspraxis in Verbindung mit anderen kreativen Medien | 10 | 6 | 4 |
| Praktikum | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK F 2: Kunsttherapie^{7 8} | | | |
| <i>Theorie der Kunsttherapie</i> a) Kunsttherapeutische Konzeptionen und Methoden b) Gestalterisch-kreative Ausdrucksformen von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern c) Bildende Kunst und kreatives Handeln in ihrer Bedeutung für die Kunsttherapie | 2 2 2 | 2 2 - | 2 2 - |
| <i>Künstlerische Praxis in der Kunsttherapie</i> a) Grafik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld b) Malerei als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld c) Plastik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld d) Visuelle Medien als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld | 12 | 6 | 4 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung; Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK F 3: Musiktherapie und Rhythmik | | | |
| <i>Theorie</i> a) Musikpsychologie b) Musiktherapeutische Konzeptionen und Modelle c) Musiktherapeutische Analyse und Fallbeispiele d) Musikalische Sozialisation und Musikrepertoire | 2 2 2 2 | 2 2 - - | 2 2 - - |
| <i>Praxis</i> a) Instrumentale und vokale Improvisation b) Musik und Bewegung c) Musikinstrumente und ihr Einsatz in der Therapie d) Ensemblespiel/Ensembleleitung, Liedbegleitung/Arrangement | 4 2 2 2 | 2 2 2 - | - 2 2 - |
| Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |

⁷ Wird DSK F 2 als Zweites oder Drittes Handlungsfeld studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik und Malerei oder Plastik mit 2 SWS zu studieren und zwei weitere kunsttherapeutische Arbeitsfelder nach freier Wahl mit je 2 SWS.

⁸ Wird DSK F 2 als Erstes Handlungsfeld studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 8 SWS zu studieren und ein weiteres kunsttherapeutisches Arbeitsfeld nach freier Wahl mit 4 SWS. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuss eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Handlungsfeld DSK F 4: Psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen | | | |
| Einführung in die Theorie der Psycho- und Verhaltenstherapie | 2 | 2 | 2 |
| Konzeptionen und Methoden der psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierten Interventionen bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern | 12 | 6 | 4 |
| Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSK F 5: Sprachtherapie | | | |
| Einführung in die Sprachtherapie (einschließlich Systematik 1 + 2) | 4 | 2 | 2 |
| Konzeptionen und Methoden der Sprachtherapie bei Kindern (einschließlich Phonetik 1 + 2) | 6 | 4 | 4 |
| Praxis der Sprachtherapie bei Kindern (einschl. physikal. Grundlagen) | 8 | 4 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Studienschwerpunkt „Bildung und Rehabilitation Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter“ | | | |
| Handlungsfeld DSE Z 1: Sehgeschädigte (blinde und sehbehinderte) Jugendliche und Erwachsene | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen | 6 | 4 | 4 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen | 4 | 4 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozess von sehgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe sehgeschädigte Jugendliche und Erwachsene | 4 | - | - |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE Z 2: Geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen | 6 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 4 | 4 | 2 |

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozess von geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe geistigbehinderte Jugendliche und Erwachsene | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE Z 3: Körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen | 4 | 4 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 6 | 2 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozess von körperbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe körperbehinderte Jugendliche und Erwachsene | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE Z 4: Psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen | 2 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 8 | 4 | 2 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozess von psychosozial gestörten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 2 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe psychosozial gestörte Jugendliche und Erwachsene | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Handlungsfeld DSE Z 5: Sprach-, sprech- und redegestörte Jugendliche und Erwachsene⁹ | | | |
| Grundlegungsprobleme der Sondererziehung und Rehabilitation bei sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich Systematik 1+2) | 4 | 2 | 2 |
| Bedingungen und Möglichkeiten der Förderung und Rehabilitation von sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen in den verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen (einschließlich Phonetik 1+2) | 6 | 4 | 4 |
| Beratung und Zusammenarbeit der am Rehabilitationsprozess von sprach-, sprech- und redegestörten Jugendlichen und Erwachsenen beteiligten Personen und Institutionen | 4 | 4 | 2 |
| Spezielle Aspekte der Zielgruppe sprach-, sprech- und redegestörte Jugendliche und Erwachsene (einschließlich physikal. Grundlagen) | 4 | - | - |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE F 1: Berufsausbildung und -umschulung von Behinderten sowie Arbeit in Behinderteninstitutionen und Selbsthilfegruppen | | | |
| Grundlagen der beruflichen Bildung und Rehabilitation von behinderten und benachteiligten Jugendlichen und Erwachsenen | 4 | 2 | 2 |
| Didaktik und Methodik der beruflichen Bildung und Rehabilitation behinderter und benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener | 4 | 4 | 2 |
| Institutionen und Formen der beruflichen Bildung und Rehabilitation behinderter und benachteiligter Jugendlicher und Erwachsener | 4 | 2 | 2 |
| Forschungsaspekte der beruflichen Bildung und Rehabilitation Behinderter und Benachteiligter | 2 | - | - |
| Spezielle Konzeptionen und alternative Ansätze der beruflichen Bildung und Rehabilitation Behinderter und Benachteiligter | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |

⁹ Wird DSE Z 5 als Erstes Handlungsfeld studiert, muß vor dem Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bestätigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Handlungsfeld DSE F 2: Kunsttherapie^{10 11} | | | |
| <i>Theorie der Kunsttherapie</i> | | | |
| a) Kunsttherapeutische Konzeptionen und Methoden | 2 | 2 | 2 |
| b) Gestalterisch-kreative Ausdrucksformen Behinderter im Jugend- und Erwachsenenalter | 2 | - | - |
| c) Bildende Kunst und kreatives Handeln und ihre Bedeutung für die Kunsttherapie | 2 | 2 | 2 |
| <i>Künstlerische Praxis in der Kunsttherapie</i> | | | |
| a) Grafik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld | 12 | 6 | 4 |
| b) Malerei als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld | | | |
| c) Plastik als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld | | | |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE F 3: Musiktherapie | | | |
| <i>Theorie</i> | | | |
| a) Musikpsychologie | 2 | 2 | 2 |
| b) Musiktherapeutische Konzeptionen und Modelle | 2 | 2 | 2 |
| c) Musiktherapeutische Analyse und Fallbeispiele | 2 | - | - |
| d) Musikalische Sozialisation und Musikrepertoire | 2 | - | - |
| <i>Praxis</i> | | | |
| a) Instrumentale und vokale Improvisation | 4 | 2 | - |
| b) Musik und Bewegung | 2 | 2 | 2 |
| c) Musikinstrumente und ihr Einsatz in der Therapie | 2 | 2 | 2 |
| d) Ensemblespiel/Ensembleleitung, Liedbegleitung/Arrangement | 2 | - | - |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE F 4: Bewegungserziehung und Bewegungstherapie | | | |
| Grundlagen der Bewegungserziehung und Bewegungstherapie | 2 | 2 | 2 |
| a) historische Aspekte | | | |
| b) Förder- und Therapiekonzepte | | | |
| c) Perspektiven in Praxis und Forschung | | | |
| Spezielle Aspekte der Bewegungserziehung und Bewegungstherapie in verschiedenen Lernfeldern und Lebensbereichen | 2 | - | - |
| Medizinische Grundlagen/Motopathologie | 2 | 2 | 2 |
| Motodiagnostik | 2 | - | - |

¹⁰ Wird DSE F 2 als Zweites oder Drittes Handlungsfeld studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 2 SWS zu studieren und zwei weitere kunsttherapeutische Arbeitsfelder nach freier Wahl mit je 2 SWS. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuss eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

¹¹ Wird DSE F2 als Erstes Handlungsfeld studiert, ist als kunsttherapeutisches Arbeitsfeld Grafik oder Malerei oder Plastik mit 6 SWS zu studieren und ein weiteres kunsttherapeutisches Arbeitsfeld nach freier Wahl mit 2 SWS. Die zwei verbleibenden kunsttherapeutischen Arbeitsfelder sind mit 2 SWS zu studieren. Bei der Meldung zur Prüfung sind dem Prüfungsausschuss eigene künstlerisch-kreative Arbeiten vorzulegen.

| Inhalte | Erstes Handlungsfeld (20 SWS) | Zweites/Drittes Handlungsfeld (10 SWS) | Viertes Handlungsfeld (8 SWS) |
|---|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Bewegungspraxis in der Bewegungserziehung und der Bewegungstherapie a) Schwerpunkt Instrumentelle Förderung b) Schwerpunkt Exploration/Bewusstsein c) Schwerpunkt Expression/Gestaltung d) Schwerpunkt Kommunikation/Interaktion e) Schwerpunkt Spielen/Leisten/Kämpfen f) Schwerpunkt Entspannung/Kontemplation g) Bewegungspraxis in Verbindung mit anderen kreativen Medien | 10 | 6 | 4 |
| Praktikum | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE F 5: Psycho- und verhaltenstherapeutisch-orientierte Interventionen | | | |
| Einführung in die Theorie der Psycho- und Verhaltenstherapie | 2 | 2 | 2 |
| Konzeptionen und Methoden der psycho- und verhaltenstherapeutisch orientierten Interventionen bei Behinderten im Jugend- und Erwachsenenalter | 12 | 6 | 4 |
| Anwendungsbezogene fachspezifische Praxis | 4 | 2 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |
| Handlungsfeld DSE F 6: Sprachtherapie¹² | | | |
| Einführung in die Sprachtherapie (einschließlich Systematik 1+2) | 4 | 2 | 2 |
| Konzeptionen und Methoden der Sprachtherapie bei Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich Phonetik 1+2) | 6 | 4 | 4 |
| Praxis der Sprachtherapie bei Jugendlichen und Erwachsenen (einschließlich physikal. Grundlagen) | 8 | 4 | 2 |
| Praktikum (einschl. Vor- und Nachbereitung; vgl. Praktikumsordnung, Anlage 1) | 2 | - | - |

(5) Die in den einzelnen Studienabschnitten und Studienbereichen zu erbringenden Leistungsnachweise sind in § 9 Abs. 5 dieser Ordnung aufgelistet.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten / Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Seminare,
- Praktika,
- Exkursionen,
- Projekte,

¹² Wird DSE F 6 als Erstes Handlungsfeld studiert, muß vor Erwerb eines Leistungsnachweises die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bestätigt werden: Systematik 1 + 2 (4 SWS); Phonetik 1 + 2 (4 SWS); Physikalische Grundlagen (2 SWS).

- Kolloquien,
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und können durch andere Veranstaltungen (z.B. Übungen und Arbeitsgemeinschaften) ergänzt werden.

(3) *Übungen* sind ergänzende Veranstaltungen, in denen die Studierenden in angeleiteter Eigentätigkeit (Einzel- Partner- Gruppenarbeit) Erlerntes praktisch anwenden.

(4) *Seminare* dienen der vertieften und kritischen Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Methodisch können sie bezogen auf die Darbietung des Stoffes (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage usw.) wie auch bezogen auf die Erarbeitungsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) unterschiedlich angelegt sein. Seminare werden auch als Kompaktveranstaltungen angeboten. Sie können im Veranstaltungsverzeichnis sowohl für das Grundstudium (Proseminar) als auch für das Hauptstudium (Haupt- bzw. Oberseminar) als geeignet ausgewiesen werden.

(5) *Praktika* vermitteln konkrete Erfahrungsbildung und die berufspraktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durch Beobachtung, Diskussion und angeleitetes Berufshandeln. Sie sollen die zukünftige berufliche Handlungskompetenz des Pädagogen vorbereiten und können in verschiedenen Organisationsformen (z.B. studienbegleitende Praktika, Blockpraktika, Praxis-Theorie-Seminare) angeboten werden.

(6) *Exkursionen* sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(7) *Projekte* umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes durch Beiträge verschiedener Disziplinen innerhalb der Erziehungswissenschaften. Sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

(8) *Kolloquien* dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie werden fachspezifisch und studienbereichs- bzw. teilgebietsbezogen angeboten.

(9) *Arbeitsgemeinschaften* dienen im Rahmen einer offeneren didaktischen Planung der Erarbeitung besonderer, thematisch eingrenzter Fragestellungen.

§ 9

Leistungsnachweise und ihre Erbringungsformen

(1) Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Im Grundstudium je ein Leistungsnachweis in

- Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- Erziehungswissenschaftliche Grundlagen,
- Einführung in die pädagogischen Handlungsmodalitäten,
- Einführung in die Grundlagen der Psychologie *oder* Einführung in die Grundlagen der Soziologie (wahlweise),
- Einführung in die Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens *oder* Einführung in die Grundlagen der Sondererziehung und Rehabilitation (wahlweise).

2. Im Hauptstudium der Studienrichtung „Bildungs- und Sozialwesen“ je ein Leistungsnachweis in

- Allgemeiner Pädagogik,
- Erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Methodologie,
- Handlungsmodalitäten Unterrichten, Beraten, Organisieren, Psychologie oder Soziologie (wahlweise),

- 2 Leistungsnachweise in dem 1. gewählten Handlungsfeld,
 - 1 Leistungsnachweis in dem 2. gewählten Handlungsfeld.
3. Im Hauptstudium der Studienrichtung „Sondererziehung und Rehabilitation“ je ein Leistungsnachweis in
- Einführung in den Personenkreis Behinderter und von Behinderung Bedrohter unter besonderer Berücksichtigung medizinischer Aspekte *oder* Einführung in die Institutionen und Organisationsformen der Sondererziehung und Rehabilitation (wahlweise),
 - Einführung in sonderpädagogische Förder- und Rehabilitationsmaßnahmen *oder* Allgemeine Behindertenpädagogik (wahlweise),
 - Sonderpädagogische Psychologie,
 - Sonderpädagogische Soziologie,
 - dem 1. gewählten Handlungsfeld,
 - dem 2. gewählten Handlungsfeld,
 - dem 3. gewählten Handlungsfeld.

(2) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlussprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Dies gilt für alle Studienabschnitte, Studienbereiche und Studienrichtungen.

(3) Erworben wird der Leistungsnachweis durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der ein Leistungsnachweis zu erbringen und die erfolgreiche Teilnahme zu bestätigen ist. Die Anforderungen für einen Leistungsnachweis müssen mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen.

(4) Für die Erbringung der Leistungsnachweise können sowohl schriftliche wie mündliche Formen vorgesehen werden, die von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen sind. In den Handlungsfeldern Kunsttherapie und Musiktherapie können die Leistungsnachweise auch in Form künstlerisch-kreativer Arbeiten erbracht werden.

(5) Ein Leistungsnachweis im Studiengebiet „Methodologie und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ kann nur erworben werden, wenn mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einer empirisch-methodischen Veranstaltung nachgewiesen wird.

§ 10 Praktika

(1) Berufspraktika sind integrierter Bestandteil des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft.

(2) Im Grundstudium ist ein zwölfwöchiges berufsbezogenes Praktikum abzuleisten, das der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung der Studienrichtungs- und Studienschwerpunktwahl nach Abschluss des Grundstudiums dient. Im Hauptstudium ist ein wissenschaftlich begleitetes Praktikum im ersten gewählten Handlungsfeld von mindestens acht Wochen zu absolvieren, das theoretische und praktische Aspekte pädagogischen Handelns integriert und exemplarisch studierbar macht.

(3) Die Ableistung der Praktika ist als Blockpraktikum (5 Arbeitstage/Woche über 8 Wochen) oder in studienbegleitender Form (1 Arbeitstag/Woche über 40 Wochen) möglich.

(4) Zum berufsbezogenen Orientierungspraktikum im Grundstudium wird eine Begleitveranstaltung angeboten, deren Besuch empfohlen wird. Die Begleitveranstaltung zum Praktikum im Hauptstudium ist eine Pflichtlehrveranstaltung, in deren Rahmen die handlungsfeld-bezogene Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden erfolgt.

(5) Bei der organisatorischen Durchführung der Praktika werden die Studierenden durch das Praktikumsbüro unterstützt. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, die dieser Studienordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 11 Diplom-Vorprüfung

Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im dritten Studiensemester mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung (vgl. §§ 9 ff DPO).

§ 12 Diplomprüfung

Die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten Studiensemester mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Einreichen der entsprechenden Unterlagen erfolgen. Näheres regelt die Prüfungsordnung (vgl. §§ 17 ff DPO).

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester sind in § 7 DPO geregelt.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist als Anlage ein Studienplan beigefügt. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft und gibt deren Anzahl und Umfang der Semesterwochenstunden an.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie kann sich bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch auf eine psychologische Beratung beziehen (vgl. § 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist Aufgabe der Fachbereiche 'Erziehungswissenschaften und Biologie', 'Sondererziehung und Rehabilitation' sowie 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie'. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die von den Fachbereichen benannten Studienfachberaterinnen Studienfachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 16
Promotion

Nach Abschluss des Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regeln die Promotionsordnungen der Universität Dortmund für die Fachbereiche „Erziehungswissenschaften und Biologie“, „Sondererziehung und Rehabilitation“ sowie „Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie“ in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 17
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum WS 1998/99 aufgenommen haben. Für Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits im Studium befinden, ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 25.11.1993 (Amtliche Mitteilungen 15/93), geändert durch Satzung vom 14.11.1995 (Amtliche Mitteilungen 10/95) maßgeblich, sofern sie nicht beim Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Studienordnung beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 20.05.1998, des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation vom 10.06.1998, des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und Theologie vom 27.05.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 25.03.1999.

Dortmund, 15. April 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlage 1

**Praktikumsordnung
Diplom-Erziehungswissenschaft**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (Amtliche Mitteilung Nr. 3/88 vom 29. Januar 1988), geändert durch Satzung vom 22. Juli 1988 (Amtliche Mitteilung Nr. 15/88 vom 29. Oktober 1988) hat die Universität Dortmund folgende Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Umfang und Anerkennung
- § 4 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 5 Durchführung und Bericht
- § 6 Organisation

§ 1**Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft**

Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft sind Pflichtbestandteile dieses Studiengangs. Gefordert werden ein Orientierungspraktikum im Grundstudium sowie ein handlungsfeldbezogenes Praktikum im Hauptstudium. Die Praktika sind in den Praxisbereichen bzw. Institutionen zu absolvieren, die den Handlungsfeldern entsprechen.

§ 2**Zielsetzung**

Das Praktikum im Grundstudium (Orientierungspraktikum) verfolgt den Zweck, in einem pädagogischen Arbeitsfeld nach Wahl der Studierenden erste Erfahrungen und konkrete Handlungsanschauungen zu vermitteln, um so den Aufbau praxisbewusster wissenschaftlicher Kenntnisse und studienleitender Qualifikationsvorstellungen zu unterstützen. Es dient daneben dem Erwerb reflektierter Entscheidungskriterien für die Wahl berufsbezogener Studienrichtungen bzw. Handlungsfelder, nicht hingegen der unmittelbaren Vorbereitung für eine spätere Berufstätigkeit.

Das Praktikum im Hauptstudium soll die während des Studiums erworbenen wissenschaftlichen Einsichten und pädagogischen Kompetenzmerkmale handlungsfeldbezogen ausdifferenzieren, erproben und ihre praktische Anwendung in beruflichen Arbeitszusammenhängen vorbereiten helfen. Dieses Praktikum ist in dem gewählten ersten Handlungsfeld abzuleisten.

§ 3**Umfang und Anerkennung**

Die Ableistung des 12-wöchigen Orientierungspraktikums im Grundstudium und des 8-wöchigen handlungsfeldbezogenen Praktikums im Hauptstudium sind in einem Veranstaltungsspektrum entweder als Block (Grundstudium: 12 x 5 Tage pro Woche; Hauptstudium: 8 x 5 Tage pro

Woche) oder in studienbegleitender Form (Grundstudium: 60 x 1 Arbeitstag pro Woche; Hauptstudium: 40 x 1 Arbeitstag pro Woche) möglich. Die jeweils konkret handlungsfeldbezogene Ausgestaltung des Praktikums erfolgt in diesem Rahmen in Absprache mit der/dem zuständigen Lehrenden.

Das Praktikum im Grundstudium kann frühestens nach Abschluss des ersten Studiensemesters durchgeführt werden. Das Praktikum im Hauptstudium kann frühestens nach Abschluss des ersten Semesters im Hauptstudium begonnen werden. Es soll vor Beginn des letzten Studiensemesters abgeschlossen werden.

Vor dem Studium geleistete Praktika können auf Antrag und Einzelprüfung bis zu maximal 6 Wochen durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Dieses gilt für beide Studienabschnitte. Berufliche Tätigkeit im Ersten Handlungsfeld werden in vollem Umfang anerkannt. Auf die Erstellung des Praktikumsberichtes wird in diesem Fall verzichtet.

Die Anerkennung des Praktikums im Grundstudium erfolgt durch die Vorlage folgender Nachweise beim Praktikumsbüro:

- Nachweis über Art und Umfang des Praktikums durch die Praktikumsstelle,
- Vorlage des Praktikumsberichtes.

Für die Anerkennung des Praktikums im Hauptstudium ist dem Praktikumsbüro zusätzlich der Nachweis der Anerkennung des Praktikumsberichtes durch die/den zuständig Lehrende/n vorzulegen. Die Ableistung des Praktikums im Ausland ist möglich. Über die spezifischen Bedingungen ist Einvernehmen mit der/dem zuständig Lehrenden und dem Praktikumsbüro vorab herzustellen.

§ 4

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

Zum Praktikum im Grundstudium sollte eine praktikumsbezogene Lehrveranstaltung besucht werden. Für die Gestaltung dieser praktikumsbezogenen Lehrveranstaltung werden die folgenden Anregungen gegeben: Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Erwartungen und Fragen an pädagogische Praxis zu reflektieren, zu klären und zu spezifizieren, um - statt zufälliger Eindrücke und Erlebnisse - systematische Erfahrungen zu ermöglichen, die sich erkenntnisleitend auf den weiteren Studienverlauf auswirken.

Thematisch erscheinen dafür insbesondere zwei Lehrveranstaltungstypen geeignet, die gesondert ausgewiesen werden:

- a) Lehrveranstaltungen, die die Differenzierung pädagogischen Handelns in den Mittelpunkt rücken und pädagogische Praxis, vor allem unter institutionellen und funktionellen Gesichtspunkten, zu erschließen erlauben. Didaktischer Ausgangspunkt solcher Veranstaltungen könnte eine Bestandsaufnahme pädagogischer Handlungsfelder in der Gegenwart sein, die den Studierenden erlaubt, ihre Berufsvorstellung zu erweitern und kritisch zu ermessen.
- b) Veranstaltungen, die auf solche Aspekte pädagogischen Denkens und Handelns bezogen sind, wie sie in allen oder zumindest in mehreren Praxisbereichen bedeutsam sind, z. B.: Pädagogische Aufgabenstellungen angesichts begünstigender und behindernder Sozialisationsbedingungen, Beratung als Element pädagogischen Umgangs, pädagogische Funktion des Spiels.

Zum Praktikum im Hauptstudium ist eine begleitende Lehrveranstaltung zu besuchen. Die Vorbereitungsveranstaltungen sind handlungsfeldbezogen. Sie dienen handlungsfeldspezifischen Gesichtspunkten und Fragestellungen der Erziehungswissenschaft, die geeignet sind, die Erfahrungen zu ordnen und auf besondere Problemstellungen zuzuspitzen. Sie sollen auf Anleitung, Begleitung und Reflexion (Supervision) der im Praktikum entstehenden Probleme bezogen sein.

§ 5 Durchführung und Bericht

Die Studierenden im *Grundstudium* suchen sich über Vermittlung und Hilfe durch die im Diplomstudiengang Lehrenden bzw. in Abstimmung mit dem Praktikumsbüro eine Praktikumsstelle (ein Rechtsanspruch auf Vermittlung besteht nicht). Die Praktikumsstelle muss über eine qualifizierte Person verfügen, der eine fachkompetente Betreuung des Praktikums gewährleisten kann. Das Praktikum muss vor Antritt durch das Praktikumsbüro genehmigt werden.

Vor Antritt des Praktikums fertigen die Studierenden eine kurze Planungsskizze an (in der Regel eine Seite), in der sie Erwartungen, zentrale Aspekte ihrer Aufmerksamkeit und Fragestellungen festhalten, die ihr Praktikum anleiten und auf die hin sie ihre Erfahrungen überprüfen können. Die Planungsskizze wird einer/einem der im Diplomstudiengang Lehrenden vorgelegt, mit dieser oder diesem erörtert und mit Datum gezeichnet.

Über das Praktikum ist im Zusammenhang mit der begleitenden Veranstaltung ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser sollte sich im Rahmen von ca. 15-20 Seiten bewegen. Der Bericht sollte mit dem/der Lehrenden, mit dem/der die Studierenden im Zuge der begleitenden Veranstaltung oder der Planungsskizze Kontakt aufgenommen hatten, durchgesprochen werden.

Der Praktikumsbericht muss folgende Punkte berücksichtigen:

(1) Angabe der Institution, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu beachten, d. h. Ziel und Aufgaben (mit Bezug auf Gesetzesgrundlagen, Verordnungen, Satzungen usw.)

- Aufbau und Struktur (ggf. mit Bezug auf Organisationsschemata, Geschäftsverteilungspläne usw.),
- Personal (Anzahl, Qualifikation, Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter im unmittelbaren Beziehungsfeld der Praktikanten),
- Finanzierung (ggf. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen).

(2) Angaben über die eigene Tätigkeit (persönliche Arbeitsbedingungen, d. h. zeitlicher und örtlicher Rahmen, Klientel, Mitarbeiter, ggf. institutionsspezifische pädagogische Vorgaben und Praktiken)

(3) Theoriebezogene Reflexion der eigenen Tätigkeit unter Berücksichtigung der in der Planungsskizze festgehaltenen Intentionen.

Die Studierenden im *Hauptstudium* suchen sich in Eigeninitiative oder durch die jeweiligen Lehrenden (ggf. auch über das Praktikumsbüro) eine ihrem Handlungsfeld zuzuordnende Praktikumsstelle. Die Praktikumsstelle muss über mindestens eine für das Handlungsfeld qualifizierte Person verfügen. Das Praktikum muss vor Antritt durch das Praktikumsbüro genehmigt werden. Darüber hinaus muss das schriftliche Einverständnis einer oder eines im Diplomstudiengang Lehrenden vorliegen, das Praktikum und den Praktikumsbericht zu betreuen (zum Aufbau des Berichts s. Grundstudium).

Die personelle Zuordnung von Lehrenden (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner) für das gewählte Handlungsfeld wird von den jeweiligen Fachbereichen ('Erziehungswissenschaften und Biologie', 'Sondererziehung und Rehabilitation' und sowie 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie') durch Aushang beim Praktikumsbüro bekanntgegeben.

§ 6 Organisation

Zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist der Fachbereich 'Erziehungswissenschaften und Biologie' in Zusammenarbeit mit

den Praktikumsbeauftragten der Fachbereiche 'Sondererziehung und Rehabilitation' und 'Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie'.

Das Praktikumsbüro als eine Betriebseinheit des Fachbereichs 'Erziehungswissenschaften und Biologie' koordiniert die Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen,
- Beratung in allen Fragen, die das Praktikum betreffen,
- Bestätigung der Studiennachweise über Praktika,
- Anrechnung von Studienleistungen nach Maßgabe dieser Praktikumsordnung durch den Prüfungsausschuss (§ 5 DPO), in Abstimmung mit dem Leiter des Praktikumsbüros.

Bei den zuständigen Instituten bzw. Lehrstühlen in den angegebenen Fachbereichen können Auskünfte über das (handlungsfeldbezogene) Praktikum eingeholt werden:

Bildungswesen

- | | |
|--|----------------|
| - Familienbildung und familienergänzende Einrichtungen | FB 12 |
| - Bildungsberatung und Bildungssysteme | FB 12 |
| - Berufliche Bildung und Weiterbildung | FB 12 |
| - Erwachsenenbildung | FB 12 |
| - Organisations- und Personalentwicklung | FB 12 u. FB 14 |

Sozialwesen

- | | |
|--|----------------|
| - Soziale Arbeit und Sozialpolitik | FB 12 u. FB 14 |
| - Soziale Probleme und Randgruppenarbeit | FB 12 u. FB 14 |
| - Soziale Dienste und Beratung | FB 12 |
| - Altenarbeit | FB 14 |
| - Freizeit- und Kulturarbeit | FB 12 u. FB 14 |
| - Frauenstudien | FB 14 u. FB 12 |

Anlage 2
STUDIENPLAN¹³

Der folgende Studienplan stellt ein Modell für einen möglichen Aufbau des Studiums dar und ist als Hilfe für eine individuelle Gestaltung gedacht.

Das Studium umfasst nach Studienordnung (§ 4) neun Semester mit einem Gesamtumfang von 140 SWS. Da die Anmeldung zur Diplomprüfung in der Regel im 7. Semester erfolgen soll (§12,1), stehen als Studienzeit sieben Semester zur Verfügung. Daher basieren die folgenden angegebenen Zahlen für das Grundstudium auf drei, für das Hauptstudium auf vier Semestern.

I. Grundstudium

Das Grundstudium ist für alle Studierenden gleich, eine Differenzierung nach Studienrichtungen findet erst im Hauptstudium statt.

| | DEV 1 | DEV 2 | DEV 3 | DEV 4 | DEV 5 | DEV 6 | DEV 7 | DEV 8 | DEV 9 | Summe |
|-----------------------------|-------|-------|--------------|-------|---------------|-------|----------|-------|-----------|--------|
| 1. Semester | 2 SWS | - | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 4 SWS | - | 16 SWS |
| 2. Semester | - | 2 SWS | 4 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 4 SWS | 2 SWS | 2 SWS | - | 18 SWS |
| 3. Semester | - | 2 SWS | 4 SWS | - | 2 SWS | - | 4 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 16 SWS |
| Summe | 2 SWS | 4 SWS | 10 SWS | 4 SWS | 6 SWS | 6 SWS | 8 SWS | 8 SWS | 2 SWS | 50 SWS |
| Studienanforderungen | - | 1 LNW | 1 LNW | 1 LNW | 1 LNW* | | 1 LNW* | | Praktikum | |
| Prüfungen | - | - | mdl. Prüfung | | mdl. Prüfung* | | Klausur* | | - | |

* wahlweise in jeweils einem der beiden Fachgebiete

II. Hauptstudium¹⁴

II.1 STUDIENRICHTUNG „BILDUNGS- UND SOZIALWESEN“

Grundlagenstudium

| | DEG 1 | DEG 2 | DEG 3 | DEG 4 | DEG 5 | DEG 6 | Summe |
|---------------------------------|--|-------|----------|-------|-------|-------|--------|
| 4. Semester | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | - | - | 8 SWS |
| 5. Semester | 4 SWS | 2 SWS | - | 2 SWS | 2 SWS | - | 10 SWS |
| 6. Semester | 4 SWS | - | 2 SWS | - | - | 2 SWS | 8 SWS |
| 7. Semester | 2 SWS | - | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | - | 8 SWS |
| Summe | 12 SWS | 4 SWS | 6 SWS | 6 SWS | 4 SWS | 2 SWS | 34 SWS |
| Studienanforderungen | 1 LNW | 1 LNW | 1 LNW* | | 1 LNW | - | |
| 8. Semester Diplomarbeit | Diplomarbeit wahlweise in DEG 1 oder im 1. Handlungsfeld | | | | | | |
| 9. Semester Prüfungen | Klausur | | Klausur* | | | | |

* wahlweise jeweils in einem der beiden Fachgebiete

¹³ Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde; LNW = Leistungsnachweis

¹⁴ Darüber hinaus sind nach Wahl weitere 14 SWS nachzuweisen. Dies gilt für alle Studienrichtungen.

Wahlpflichtstudium

| | Übertrag Grundlagen | 1. Handlungsfeld (z.B. DES H3) | 2. Handlungsfeld (z.B. DES H1) | 3. Handlungsfeld (z.B. DES H2) | 4. Handlungsfeld (z.B. DES H5) | Summe |
|-----------------------|---------------------|--|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------|
| 4. Semester | 8 | 4 | 4 | 2 | 2 | 20 |
| 5. Semester | 10 | 4 | 2 | 2 | 2 | 20 |
| 6. Semester | 8 | 6 | 2 | 2 | 2 | 20 |
| 7. Semester | 8 | 4 | 2 | 2 | - | 16 |
| Summe | 34 | 18 | 10 | 8 | 6 | 76 |
| Studienanforderungen | | Praktikum 2 LNW | 1 LNW | - | - | |
| 8. Semester | | Diplomarbeit wahlweise im 1. Handlungsfeld oder in DEG 1 | | | | |
| 9. Semester Prüfungen | | mdl. Prüfung | mdl. Prüfung | mdl. Prüfung | | |

II.2 STUDIENRICHTUNG „SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION“

Grundlagenstudium

| | DSG 1 | DSG 2 | DSG 3 | DSG 4 | DSG 5 | DSG 6 | Summe |
|-----------------------|--------------|-------|--------|-------|-----------------------------|--------|--------|
| 4. Semester | - | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | - | 2 SWS- | 8 SWS |
| 5. Semester | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | - | 2 SWS | - | 8 SWS |
| 6. Semester | 2 SWS | - | - | - | 2 SWS | 2 SWS | 6 SWS |
| 7. Semester | - | - | - | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 6 SWS |
| Summe | 4 SWS | 4 SWS | 4 SWS | 4 SWS | 6 SWS | 6 SWS | 28 SWS |
| Studienanforderungen | 1 LNW* | | 1 LNW* | | 1 LNW | 1 LNW | |
| 8. Semester | Diplomarbeit | | | | | | |
| 9. Semester Prüfungen | - | - | - | - | Klausur * mdl. Prüfung** | | |

* wahlweise jeweils in einem der beiden Fachgebiete

** wahlweise in dem nicht durch die Klausur abgedeckten Fach

Wahlpflichtstudium

| | Übertrag Grundlagen | 1. Handlungsfeld (z.B. DSK Z2) | 2. Handlungsfeld (z.B. DSK F2) | 3. Handlungsfeld (z.B. DSK F4) | 4. Handlungsfeld (z.B. DSK F1) | Summe |
|------------------------------|------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------|
| 4. Semester | 8 | 4 | 4 | 2 | 2 | 20 |
| 5. Semester | 8 | 6 | 2 | 2 | 2 | 20 |
| 6. Semester | 6 | 6 | 2 | 2 | 2 | 18 |
| 7. Semester | 6 | 4 | 2 | 4 | 2 | 18 |
| Summe | 28 | 20 | 10 | 10 | 8 | 76 |
| Studienanforderungen | | Praktikum 1 LNW | 1 LNW | 1 LNW | - | |
| 8. Semester | | Diplomarbeit | | | | |
| 9. Semester Prüfungen | | mdl. Prüfung | 1 mdl. Prüfung* | | Klausur | |

* wahlweise im 2. oder 3. Handlungsfeld

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 20.08.1997, des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation vom 10.06.1998 und des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 27.05.1998.

**Praktikumsordnung
für Schulpraktische Studien
für die Lehramtsstudiengänge
an der Universität Dortmund
Vom 7. Juli 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 03. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Praktikumsordnung über „Schulpraktische Studien“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung Schulpraktischer Studien
- § 2 Anmeldung und Fristen
- § 3 Aufbau und Umfang nach Lehrämtern
- § 4 Pädagogisches Einführungspraktikum
- § 5 Fachdidaktische Tagespraktika
- § 6 Blockpraktikum
- § 7 Gesundheitszeugnis und Unfallversicherung
- § 8 Datenschutz
- § 9 Nachweise bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- §10 Organisation
- §11 Anrechnung und Anerkennung von Tätigkeiten und Studienleistungen als Schulpraktische Studien
- §12 In- Kraft- Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

§ 1

Zielsetzung Schulpraktischer Studien

- (1) Gemäß § 5 und § 6 LPO sind in den Lehramtsstudiengängen Schulpraktische Studien durchzuführen. Diese sind sowohl in den Erziehungswissenschaften, den Sonderpädagogischen Fachrichtungen als auch in den Unterrichtsfächern zu absolvieren. Schulpraktische Studien sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende mit den betreuenden Lehrenden Schul- und Unterrichtsbesuche vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Die Durchführung der Schulpraktischen Studien im einzelnen regelt diese Praktikumsordnung.
- (2) Ziel der Schulpraktischen Studien ist es, eine Integration von Theorie und Praxis im Lehramtsstudium zu sichern und den Studierenden ein berufsorientiertes Handlungswissen zu vermitteln. Vor dem Hintergrund des Studiums von Schultheorien, Schulmodellen, Lern- und Unterrichtskonzepten, der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken sowie der Ergebnisse der Schulforschung über die reale Situation an Schulen sind in den Praktika theoriegeleitet praxisbezogene Themenkomplexe zu erarbeiten (z.B. schülerorientierter Unterricht, handlungsbezogenes Lernen, individuelle Förderung durch innere Differenzierung, Analyse von Schulprofilen, Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern, konstruktive Lehrer-Schüler-Beziehungen, neue und alte Lehrerrolle). Neben der Ausbildung der Fähigkeit zu systematischer Beobachtung, Gestaltung und Analyse von Schule und Unterricht sollen in den verschiedenen Praktika im Rahmen der Schulpraktischen Studien auch erste Erfahrungen mit der Lehrerrolle und der unterrichtlichen Interaktion ermöglicht werden.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 2 LPO sollen Schul- und Unterrichtsbesuche an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Hochschule stellt für jedes Praktikum eine Teilnahmebescheinigung aus.
- (4) Die Weiterentwicklung von Praktikumskonzepten ist wünschenswert. Von der Praktikumsordnung abweichende Konzepte sind möglich, müssen aber von der Lehrerausbildungskommission auf ihre Äquivalenz hin geprüft werden.

§ 2

Anmeldung und Fristen

- (1) Gemäß § 6 LPO haben Schul- und Unterrichtsbesuche im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde laut Verfügung vom 10.10.1996 die Entscheidungskompetenz über die Durchführung von Schulpraktika den Schulleitungen übertragen. In diesem Regierungsbezirk ist das Einvernehmen über Schulpraktika mit den jeweiligen Schulleitungen herzustellen. Das Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge stellt dieses Einvernehmen für das erziehungswissenschaftliche Tagespraktikum und für das Blockpraktikum her. Die Fächer und die Sonderpädagogischen Fachrichtungen stellen für ihre Schulpraktika dieses Einvernehmen ebenfalls her.
- (2) Studierende, die das Pädagogische Einführungspraktikum absolvieren wollen, sollen sich in den vier Wochen vor Vorlesungsbeginn im Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge für diese Veranstaltung anmelden. Die genauen Anmeldefristen werden rechtzeitig vom Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge bekanntgegeben.
- (3) Studierende, die das Blockpraktikum absolvieren wollen und nicht Sonderpädagogik studieren, sollen sich in der ersten Hälfte des Semesters, in dem das Praktikum stattfinden

soll, im Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge anmelden. Die genauen Anmeldefristen werden rechtzeitig vom Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge bekanntgegeben.

(4) Studierende der Sonderpädagogik melden ihre Blockpraktika im Fachbereich 13 an.

(5) Studierende, die ein Fachdidaktisches Tagespraktikum ableisten wollen, melden dies im betreffenden Fach an.

(6) Ein vom Praktikumsbüro bzw. von den Fächern zugewiesener Platz für Schulpraktische Studien an einer Praktikumsschule kann nicht unbegründet abgewiesen werden.

(7) Das Pädagogische Einführungspraktikum sowie die Fachdidaktischen Tagespraktika finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit dienstags morgens in der Zeit von 8-12 Uhr und evtl. für 1-2 Wochen nach Vorlesungsende statt. Andere Pflichtveranstaltungen für Lehramtsstudierende im 1. und 2. Semester sind von den Fachbereichen außerhalb dieses Zeitrahmens zu plazieren.

(8) Das Vorbereitungsseminar zum Blockpraktikum findet gemäß § 6 Abs. 4 während der Vorlesungszeit statt, das Praktikum wird anschließend in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

§ 3

Aufbau und Umfang nach Lehrämtern

(1) Zur Realisierung der Zielsetzungen schulpraktischer Studien (vgl. § 1 Abs. 1) haben die Studentinnen und Studenten der Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund 4 Praktikumsveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren. Jedes Praktikum wird jeweils mit 2 SWS auf den Gesamtumfang des Studiums angerechnet.

(2) Die vier Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Schulpraktischen Studien verteilen sich folgendermaßen auf die verschiedenen Lehramtsstudiengänge:

1. Studiengang Primarstufe
 - a) 1 Pädagogisches Einführungspraktikum: „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ (2 SWS),
 - b) 2 Fachdidaktische Tagespraktika (2x2 SWS), davon eines im Schwerpunktfach, das zweite nach Wahl der Studierenden in einem der beiden weiteren Unterrichtsfächer,
 - c) 1 Blockpraktikum (2 SWS);
2. Studiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
 - a) 1 Pädagogisches Einführungspraktikum: „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ (2 SWS),
 - b) 2 Fachdidaktische Tagespraktika, d.h. je ein Fachdidaktisches Tagespraktikum in jeder studierten Fachrichtung (2x2 SWS),
 - c) 1 Blockpraktikum (2 SWS);
3. Studium der Sonderpädagogik
 - a) 1 Pädagogisches Einführungspraktikum: „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ (2 SWS),
 - b) 1 Fachdidaktisches Tagespraktikum (2 SWS),
Das fachdidaktische Tagespraktikum ist nach Möglichkeit in einer der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnenden schulischen Ein-

richtung (Sonderschule, Förderschule/Förderzentrum oder Integrationsklasse) zu absolvieren.

c) 2 Blockpraktika (2x2 SWS)

Die beiden Blockpraktika sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen abzuleisten und setzen sich aus einer einwöchigen oder semesterübergreifenden Einführungsveranstaltung (Didaktikum) und aus einem vierwöchigen Unterrichtsbesuch zusammen. Die Studierenden der Sek. II/Sonderpädagogik müssen neben dem Pädagogischen Einführungspraktikum (2 SWS) zwei Tagespraktika (fachdidaktisches Tagespraktikum, sonderpädagogisches Tagespraktikum (2x2 SWS) und ein Blockpraktikum (2 SWS) wahlweise in einem der beiden Fächer absolvieren.

§ 4

Pädagogisches Einführungspraktikum „Einführung in die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit“ - (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

- (1) Das Pädagogische Einführungspraktikum wird in der Regel im 1. oder 2. Semester als semesterbegleitendes Tagespraktikum durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung der Schul- und Unterrichtsbesuche erfolgen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Die Schul- und Unterrichtsbesuche werden im Rahmen dieser Veranstaltungen während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Das Praktikum wird durch Lehrende der Erziehungswissenschaften (FB 12 und 14) ggf. in Zusammenarbeit mit Unterrichtsbeauftragten betreut.
- (2) Das Praktikum bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit:
 - eigene Schulerfahrungen und Studienmotive zu reflektieren,
 - den Perspektivwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle zu vollziehen,
 - Berufsanforderungen kennenzulernen und sich exemplarisch mit Problemen der Berufspraxis auseinanderzusetzen,
 - sich über Aufgaben und Ziele von Schule und Unterricht heute zu informieren,
 - zeitgemäße pädagogische Schul- und Unterrichtskonzepte kennenzulernen,
 - Kriterien für eigene Schwerpunktsetzungen im Studium zu gewinnen und
 - nach Möglichkeit erste Unterrichtserfahrungen zu machen.
- (3) Die Teilnahme am Pädagogischen Einführungspraktikum wird bescheinigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
 1. regelmäßige aktive Teilnahme an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schul- und Unterrichtsbesuchen,
 2. Praktikumsbericht zu einer oder mehreren der folgenden Aufgabenstellungen:
 - Beobachtungsaufgabe,
 - Erkundungsaufgabe,
 - Unterrichtsreflexion,
 - Stundenprotokoll von einer Hospitationsstunde,
 - Erste eigene Unterrichtsversuche: Planung, Durchführung, Reflexion.

§ 5

Fachdidaktische Tagespraktika

(1) Die fachdidaktischen Tagespraktika finden in der Regel zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums semesterbegleitend wöchentlich - jeweils dienstags - statt. Die Tagespraktika in der Sonderpädagogik sind in der Regel mittwochs. Voraussetzung zur Teilnahme am Fachdidaktischen Tagespraktikum ist der Nachweis des Pädagogischen Einführungspraktikums.

(2) Im Rahmen einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung werden Schul- und Unterrichtsbesuche vor- und nachbereitet. Diese werden während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran in Begleitung der Hochschule durchgeführt.

(3) Fachdidaktische Tagespraktika bieten den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit,

- Kenntnisse über die Planung, Durchführung und Auswertung von Fachunterrichtsstunden zu erwerben,
- den Zusammenhang zwischen erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Problemstellungen im beruflichen Handeln zu reflektieren,
- Unterricht als Vermittlung zwischen Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler und dem Bildungsauftrag der Schule zu verstehen,
- Bedingungen für die Entwicklung einer fachspezifischen Leistungsmotivation und einer pädagogischen Leistungsbeurteilung kennenzulernen und
- fachspezifische Unterrichtserfahrung zu gewinnen.

(4) Die Teilnahme an einem Fachdidaktischen Tagespraktikum wird bescheinigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. regelmäßige aktive Teilnahme an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schul- und Unterrichtsbesuchen,
2. ein Bericht zu mindestens einer der folgenden Aufgabenstellungen:
 - Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde,
 - Reflexion von Unterricht und pädagogischem Handeln z.B. Leistungsmotivation, Leistungsbeurteilung, neue Lernformen und
 - fachbezogene und pädagogische Erkundungs- und Beobachtungsaufgaben.

(5) Für das fachdidaktische Tagespraktikum werden 2 SWS im Rahmen der fachdidaktischen Studien des jeweiligen Faches in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 6

Blockpraktikum

(1) Das Blockpraktikum sollte frühestens im dritten Semester durchgeführt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Blockpraktikum ist der Nachweis des Pädagogischen Einführungspraktikums.

(2) Die Studierende bzw. der Studierende wählt die Praktikumsschule, die der studierten Schulstufe entsprechen soll, im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrperson bzw. mit dem Fach aus.

(3) Die Studierende bzw. der Studierende wählt die betreuende Lehrperson der Universität bzw. das Fach, von dem das Praktikum betreut werden soll, selbständig aus. Das Blockpraktikum kann entweder in einem der studierten Fächer oder in den Erziehungswissen

schaften (FB 12 und 14) oder interdisziplinär durchgeführt werden. In Sonderpädagogik sind die beiden Blockpraktika in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abzuleisten. Studierende der Sonderpädagogik/Sekundarstufe II absolvieren ihr Blockpraktikum wahlweise in einem der beiden studierten Fächer.

(4) Die betreuende Lehrperson der Hochschule besucht jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten nach Möglichkeit mindestens einmal im Verlauf des Praktikums und wertet das Praktikum anschließend mit den Studierenden aus. Ist aus Kapazitätsgründen der o.a. Schulbesuch nicht möglich, ist durch andere Maßnahmen der regelmäßige Kontakt zu den Praktikumschulen sicherzustellen. Es ist auch möglich, das Blockpraktikum interdisziplinär betreuen zu lassen, also durch zwei Lehrende aus zwei Fachrichtungen (z.B. Erziehungswissenschaft und Physik).

(5) Das Blockpraktikum wird durch eine erziehungswissenschaftliche oder eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (Seminar) während der Vorlesungszeit vorbereitet oder durch eine Integration von beiden. Das Praktikum findet im Anschluß daran in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es dauert in der Regel 4 Wochen.

(6) Die vorbereitende Lehrveranstaltung zum Blockpraktikum bietet den Studentinnen und Studenten folgende Möglichkeiten:

1. sich mit Aufgaben und Zielen von Schule heute und in Zukunft auseinanderzusetzen,
2. Informationen über zeitgemäße Theorien, Konzepte und Modelle von Schule, Lernen und Unterricht zu erwerben,
3. Qualitätskriterien für eine gute Schule und für guten Unterricht kennenzulernen,
4. die pädagogischen Besonderheiten der studierten Schulstufe herauszuarbeiten,
5. die grundlegenden *pädagogischen* Bedingungen für erfolgreiches Lernen kennenzulernen:
Innere Differenzierung, konsequente Lernerfolgsrückmeldung, ermutigende Erziehung, pädagogisches Leistungsprinzip, individuelle Forderung und Förderung, ganzheitliches, personorientiertes, handlungsorientiertes Lernen, Initiierung selbstgesteuerten Lernens, konstruktive Lehrer-Schüler-Beziehung, entspannte Lernatmosphäre,
6. die grundlegenden *fachdidaktischen* Bedingungen für erfolgreiches Lernen kennenzulernen:
z.B. in Mathematik Entwicklung von Problemlösestrategien, die Bedeutung von strukturiertem Lernmaterial in der Primarstufe, usw. z.B. in Englisch kommunikativer Sprachunterricht usw.,
7. die Dialektik von pädagogischer und fachdidaktischer Unterrichtsgestaltung zu erfassen,
8. Formen des traditionellen Unterrichts sowie des offenen Unterrichts kennenzulernen,
9. die Merkmale der traditionellen Lehrerrolle von den Merkmalen der „neuen“ Lehrerrolle unterscheiden zu lernen,
10. sich mit Fragen der Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation von Schule auseinanderzusetzen,
11. Methoden des forschenden Lernens in Bezug auf Schule und Unterricht kennenzulernen
z.B. Hypothesenbildung, Beobachtungsmethoden, Befragungsmethoden, Auswertungsverfahren, Reflexion.

(7) Die Durchführung des in der Regel 4-wöchigen Blockpraktikums bietet den Studentinnen und Studenten folgende Möglichkeiten:

1. am Beispiel einer Einzelschule das System Schule ansatzweise in seinen Phänomenen und Strukturen zu erfassen und zu reflektieren (Schulleben, Schulumfeld, Schulprofil, Schulprogramm etc.),
2. die pädagogischen Besonderheiten der Schulstufe, z.B. die Schülerinnen und Schüler, die Lernangebote, das Lernumfeld, zu beobachten und zu reflektieren,
3. an der Diskussion der Einzelschule über Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Evaluation teilzunehmen und das Erfahrene zu reflektieren,
4. die vielfältigen Methoden des forschenden Lernens auf selbstgewählte Fragestellungen oder auf von der Schule vorgeschlagenen Fragestellungen anzuwenden,
5. Beobachtungen zu grundlegenden *pädagogischen* Bedingungen für erfolgreiches Lernen durchzuführen,
 - a) am Beispiel einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers und
 - b) am Beispiel einer Schülergruppe und
 - c) am Beispiel einer Schulklasse.
6. Beobachtungen zu grundlegenden *fachdidaktischen* Bedingungen für erfolgreiches Lernen durchzuführen,
7. durch Beobachtung von Unterricht Beispiele für die Dialektik von pädagogischer und fachdidaktischer Unterrichtsgestaltung zu gewinnen,
8. die vielfältigen Anforderungen an die Lehrerkompetenz (Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz) im Schulalltag zu beobachten, Beispiele für Merkmale der traditionellen und der "neuen" Lehrerrolle zu finden, die Beobachtungen zu reflektieren,
9. eigene Erfahrungen mit der Lehrerrolle im Praktikum zu machen und zu reflektieren,
10. erste Erfahrungen mit der selbständigen Gestaltung von Lernangeboten für einzelne Schülerinnen und Schüler, für Gruppen und ganze Schulklassen zu sammeln und auszuwerten (Diagnose der Lernausgangslage, Planung des Lernangebots, Durchführung, Feststellung des Lernzuwachses, Reflexion),
11. eine Lernsequenz (Unterrichtseinheit) selbständig zu gestalten,
12. die gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen des Praktikums vor dem Hintergrund der Inhalte des Vorbereitungsseminars zu verschriftlichen und dabei Formen des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sollten anstreben, von der zweiten Woche an mindestens drei Stunden pro Woche zu unterrichten.

(8) Die Teilnahme am Blockpraktikum wird bescheinigt, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. der regelmäßige Besuch eines Vorbereitungsseminars zum Blockpraktikum,
2. der Nachweis von mindestens 80 Stunden Anwesenheit und aktiver Aufgabenerfüllung in der Praktikumsschule und
3. die Erstellung eines Praktikumsberichtes nach von der betreuenden Lehrperson der Universität vorgegebenen Kriterien wie z. B.:
 - a) Erarbeitung einer Beobachtungsaufgabe zu einem pädagogischen Thema,
 - b) Erarbeitung einer Beobachtungsaufgabe zu einem fachdidaktischen Thema,
 - c) Erarbeitung einer Beobachtungsaufgabe zum Thema Lehrerarbeit/Lehrerrolle,
 - d) Darstellung der Planung, Durchführung und Reflexion von Lernangeboten und von Unterrichtsstunden.

Die betreuende Lehrperson nimmt zu dem Bericht Stellung und berät die Studentin bzw. den Studenten bezüglich der weiteren Studiengestaltung und der Berufswahl.

(9) Für das Blockpraktikum werden 2 SWS auf das Studium des Faches angerechnet, in dem das Praktikum durchgeführt wurde.

(10) Die Durchführung und Anerkennung von Blockpraktika im Ausland bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen betreuender Lehrperson und Praktikumsbüro.

§ 7

Gesundheitszeugnis und Unfallversicherung

(1) Vor Beginn des ersten Praktikums ist der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Praktikumsschule ein Gesundheitszeugnis gemäß § 47 Bundesseuchengesetz vorzulegen, das beinhaltet, daß bei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt. Solange das Gesundheitszeugnis nicht vorliegt, darf das Praktikum nicht durchgeführt werden. Es darf nicht älter als sechs Monate sein; anschließend gilt das Zeugnis für alle weiteren Schulpraktika.

(2) An der Universität angemeldete obligatorische und freiwillige Schulpraktika sind - einschließlich notwendiger Wegstrecken - gesetzlich unfallversichert.

(3) Schulpraktika im Ausland sind grundsätzlich nicht unfallversichert.

§ 8

Datenschutz

Alle während des Praktikums erfahrenen Daten sach- und personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nur in anonymisierter Form erscheinen.

§ 9

Nachweise bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Über die Teilnahme an Schulpraktischen Studien gemäß dieser Rahmenordnung sind Nachweise zu erbringen. Jede Teilnahmebescheinigung wird im Pädagogischen Einführungspraktikum und im Fachdidaktischen Tagespraktikum von den Lehrenden der Universität bzw. den Unterrichtsbeauftragten und im Blockpraktikum von den Mentorinnen bzw. Mentoren und den Lehrenden unterzeichnet. Eine Benotung ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung werden die notwendigen Einzelnachweise nach Maßgabe dieser Rahmenordnung für Schulpraktische Studien nach der jeweils geltenden Studienordnung beim Staatlichen Prüfungsamt vorgelegt.

§ 10

Organisation

(1) Lehrerausbildungskommission

Zuständig für die Organisation der Schulpraktischen Studien ist die Lehrerausbildungskommission (LABK) (Zusammenführungsgesetz § 11 Absatz 2 Ziff. 6). Die LABK beschließt über alle Rahmenvorgaben für Schulpraktische Studien, insbesondere über Verfahrensregelungen zur Sicherung eines ausreichenden Gesamtangebots.

(2) Praktikumsausschuss

Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe, LABK und Praktikumsbüro in allgemeinen Fragen des Praktikums zu unterstützen. Der Praktikumsausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Fachbereiche 12, 13 und 14 und einem Vertreter aus den Fachdidaktiken sowie der Leitung des Praktikumsbüros. Die Vertreter des Praktikumsausschusses werden von den lehrerausbildenden Fachbereichen vorgeschlagen und jeweils für zwei Jahre (die studentischen Vertreter für ein Jahr) von der LABK gewählt.

(3) Praktikumsbüro

1. Das Praktikumsbüro ist eine Einrichtung des Fachbereichs 12. Es konzipiert und koordiniert die Schulpraktischen Studien. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - inhaltliche und organisatorische Betreuung der Schulpraktischen Studien vor allem in den Fächern der Erziehungswissenschaften,
 - Weiterentwicklung von Praktikumskonzepten,
 - Aufbau eines Mentorennetzwerkes,
 - Konzeption und Organisation von Tagungen und Kongressen zur Mentorenfortbildung in der Region,
 - Fortführung der Kooperation zwischen Universität und Schulen,
 - Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Praktikumsplätzen für das Pädagogische Einführungspraktikum,
 - Herstellung des Einvernehmens mit der Schulaufsicht,
 - Kooperation mit den Fächern bei der Realisierung fach- und fachbereichsübergreifender Schulpraktischer Studien,
 - Beratung in konzeptionellen, curricularen und organisatorischen Fragen der Schulpraktischen Studien,
 - Anrechnung von Studienleistungen nach Maßgabe dieser Rahmenordnung durch die Leitung des Praktikumsbüros.
2. Die Leitung des Praktikumsbüros erstellt im Einvernehmen mit dem Praktikumsausschuss jährlich einen Bericht zur Vorlage in der Lehrerausbildungskommission.

§ 11

**Anrechnung und Anerkennung von Tätigkeiten und Studienleistungen
als schulpraktische Studien**

Die Anrechnungen von Studienleistungen auf die nach Maßgabe dieser Rahmenordnung verbindlichen Nachweise für Schulpraktische Studien regeln die Studienordnungen (§ 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs. 5 UG).

Die Entscheidung über die Anrechnung treffen in diesem Rahmen, nach vorheriger Anerkennung durch die Leitung des Praktikumsbüros, die Fächer.

§ 12

In- Kraft- Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 oder später ein Lehramtsstudium aufnehmen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 ein Lehramtsstudium aufgenommen haben, können ihr Studium wahlweise an dieser oder an der bisher geltenden Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien ausrichten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 10.06.1999.

Dortmund, 7. Juli 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehrerbildung
der Universität Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW Seite 532), geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW S.428), hat die Universität Dortmund folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) erlassen:

§ 1 (Rechtsstellung)

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Dortmund unter der Verantwortung des Senats gemäß § 31 UG. § 4 Fachbereichsrahmenordnung gilt, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthält, entsprechend.

§ 2 (Aufgaben)

- (1) Das ZfL dient als Knotenpunkt für Forschungsvorhaben und strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerbildung. Wesentliche Aufgaben des Zentrums sind dabei
 - die Schaffung von Foren, auf denen neue Fragestellungen eingebracht und Kooperationen vereinbart werden können;
 - die Anregung und Begleitung von Vorhaben durch eigene, insbesondere empirische Untersuchungen;
 - die Erarbeitung von Modellen zur Lösung struktureller und organisatorischer Fragen des Lehrangebots und zur Verbesserung der Theorie-Praxis-Verknüpfung.
- (2) Das ZfL berichtet schriftlich einmal jährlich dem Senat und den Fachbereichen über die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Über Änderungen der Aufgabenstellung des ZfL beschließt der Senat nach Anhörung der Betroffenen. Änderungen können durch den Vorstand des ZfL und die Fachbereiche beantragt werden.

§ 3 (Mitglieder)

Mitglieder des ZfL sind die hauptamtlich an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die

Studierenden, die am ZfL als wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat über die Mitgliedschaft.

§ 4 (Vorstand)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die vom Senat für zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder sollen jeweils einen der Bereiche Sekundarstufe II (einschließlich der beruflichen Fachrichtungen), Sekundarstufe I und Primarstufe vertreten. Mindestens eines der Mitglieder soll aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften, mindestens ein weiteres aus dem Bereich der Fachdidaktiken stammen;
2. gegebenenfalls den am ZfL hauptamtlich tätigen Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

3. der Prorektor für Lehre, Studium und Studienreform;
4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Mitglieder des ZfL aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden, die von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt für zwei Jahre bzw. für ein Jahr (Studierende) gewählt werden.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung weitere Personen, insbesondere Vertreter des Zentrums für Weiterbildung und des Hochschuldidaktischen Zentrums, hinzuziehen.

(2) Der Vorstand leitet das ZfL. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt über die von der Leiterin/dem Leiter vorzulegende Jahresplanung;
2. er beschließt über den von der Leiterin/dem Leiter vorzulegenden Jahresbericht nach § 2 Abs. 2;
3. er berät die Haushaltsanmeldungen des ZfL und entscheidet über die Verwendung der dem ZfL zugewiesenen Räume und Sachmittel;
4. er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte;
5. er macht Vorschläge für die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals des ZfL.

(3)Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 5 (Leiterin/Leiter)

(1)Der Vorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Leiterin/den Leiter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2)Die Leiterin/der Leiter führt die Geschäfte des ZfL in eigener Zuständigkeit und vertritt das ZfL innerhalb der Universität. In diesem Rahmen hat sie/er insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie/er legt dem Vorstand die Planung für die Tätigkeitsschwerpunkte des ZfL im nächsten Jahr vor (Jahresplanung);
2. sie/er legt dem Vorstand den Jahresbericht nach § 2 Abs. 2 vor;
3. sie/er beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen;
4. sie/er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und berichtet über die Tätigkeit des ZfL.

(3)Die Leiterin/der Leiter ist gegenüber den am ZfL tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1)Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des ZfL.

(2)Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen und zusätzlich auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder.

(3)Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung der Mitglieder. Sie kann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Aufgabenbereich des ZfL Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 7 (Beirat)

(1)Zur Beratung des Vorstands wird ein Beirat mit bis zu acht Mitgliedern aus universitären und außeruniversitären Einrichtungen gebildet. Die Beiratsmitglieder werden vom Senat für zwei Jahre bestellt.

(2) Die Jahresplanung und der Jahresbericht werden im Beirat vorgestellt und erläutert.

§ 8 (Inkrafttreten. Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie ihre Änderung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Eignung der gewählten Rechtsform und der Ausgestaltung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird nach fünf Jahren vom Senat überprüft. Änderungen der Ordnung können vom Vorstand des ZfL und von den Fachbereichen beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10. Juni 1999.

Dortmund, den 13. Juli 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

Amtlicher Teil**Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Weiterbildung
der Universität Dortmund
vom 21.11.1997****Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Weiterbildung der Universität Dortmund vom 21.11.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/97) wird wie folgt geändert:

1. In den **§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10** werden die Worte „die Leiterin/der Leiter“ durch die Worte „die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter“ ersetzt.

2. **§ 5** erhält folgenden Wortlaut:

„Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zentrums für Weiterbildung obliegt der geschäftsführenden Leiterin/dem geschäftsführenden Leiter, die/der hauptamtlich am Zentrum für Weiterbildung beschäftigt ist. Die Bestellung der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter ist für die Aufgaben des Zentrums nach § 2 Abs.3 zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus und vertritt das Zentrum im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach innen und mit Zustimmung des Rektors nach außen. Gegenüber Senat, Rektorat, Vorstand und Mitgliederversammlung ist sie/er auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte/der am Zentrum für Weiterbildung tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, unbeschadet § 6 Abs.1, der am Zentrum für Weiterbildung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer/einem am Zentrum hauptamtlich tätigen Professorin/Professor zugeordnet sind.“

3. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums für Weiterbildung. Hierzu gehören insbesondere:
- der Weiterbildungsentwicklungsplan zur Vorlage an den Senat;
 - der jährliche Weiterbildungsbericht zur Vorlage an den Senat;
 - der Einsatz der am Zentrum für Weiterbildung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer/einem am Zentrum hauptamtlich tätigen Professorin/Professor zugeordnet sind, sowie die Verwendung der dem Zentrum aus dem Haushalt zugewiesenen Mittel.“
- b) In Absatz 3 wird der dritte Satz gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10. Juni 1999.

Dortmund, den 13. Juli 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Vom 15. April 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1996 (GABI. NRW. 2 S. 550), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 1997 (GABI. NRW. 2 S. 556), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 17 Abs. 1 Nr. 5.2.2 Buchstabe aa** „Spezielle Fördermaßnahme“ erhält der 1. Spiegelstrich folgende Fassung:

„ - Bewegungserziehung und Bewegungstherapie“ ;

2. In **§ 18 Abs. 1** wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. **§ 19 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden, die oder der in dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1.1 oder Nr. 2.1 gewählten Fachgebiet an der Universität in Forschung und Lehre tätig ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit sowie die Gutachterinnen und Gutachter zu machen. Bei Themenstellungen, die über die Grenzen des gewählten Fachgebietes hinausgehen, kann auf Antrag die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter aus dem entsprechenden Fachgebiet bestellt werden.“

Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft der Universität Dortmund in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 20.05.1998, des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation vom 10.06.1998, des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie und Theologie vom 27.05.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 25.03.1999.

Dortmund, 15. April 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein